



5. September 2001

Gemeinderat
8872 Weesen

VII 43 Weesen: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Baureglements Anpassungen (Art. 7, 10, 19)**
- **Ergänzungsplan zum Zonenplan (geschlossene Bauweise)**
- **Überbauungsplan, Baulinienplan 1**
- **Überbauungsplan, Baulinienplan 2**

Die Erlasse sind vorgeprüft worden; die entsprechenden Bemerkungen haben Sie berücksichtigt. Sie sind recht- und zweckmässig und können genehmigt werden.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass bezüglich der Regelung des Gewässerabstandes gegenüber der Maag eine Differenz zur Vorprüfung besteht, in welcher ein Abstand von acht Metern, gemessen ab Böschungsoberkante, verlangt worden ist. In dem jetzt zur Genehmigung eingereichten Erlass (Baulinienplan 1) wird der Gewässerabstand ab Böschungsunterkante gemessen, was zur Folge hat, dass dadurch ein Freiraum für die Uferbestockung sowie für die Zugänglichkeit von lediglich fünf bis sechs Metern übrigbleibt. In Anbetracht des Umstandes, dass dies als genügend zu betrachten ist, kann Ihrem Vorgehen zugestimmt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.-- (Fr. 100.-- für die Baureglements Anpassungen; je Fr. 200.-- für die übrigen Erlasse).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



U. Strauss

Beilagen:

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt
Rechtsabteilung